

bequartierung der Forenser allerdings darauf hingewiesen worden, es würden dergleichen einzelne Grundstücke selten von dem Umfange und mit so viel Steuereinheiten belegt sein, daß auf selbige der Kopfszahl nach ein Ganzes sich repartiren lassen werde; die Mitleidenheit derselben werde sich daher in der Regel bloß auf eine baare Ausgleichung zwischen dem Besitzer dieser Grundstücke und der betreffenden Gemeinde beschränken; es erscheint also die Behauptung des Beschwerdeführers, man habe bei Abfassung dieser Paragraphen hauptsächlich kleinere Grundstücke im Sinne gehabt, nicht so ganz unbegründet; indessen schließt der Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle die Anwendung derselben auf die thatsächlich wohl in den meisten Gemeinden vorhandenen Forensergrundstücke von größerem Umfange keineswegs aus, auch darf man nicht übersehen, daß die obigen Motiven infolge der vorerwähnten sehr wesentlichen Abänderung und Erweiterung des Entwurfes auf das Gesetz selbst nicht mehr recht passen.

Vermag die Deputation nun zwar aus den vorstehenden Erwägungen die Entscheidungen der betreffenden Behörden als unrichtig und die Beschwerde als begründet nicht anzuerkennen, so konnte sie sich doch der Erkenntniß nicht verschließen, daß sehr beachtenswerthe Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe für den Antrag des Beschwerdeführers auf eine, wenn auch vielleicht nicht ganz dessen Wunsch entsprechende, doch wenigstens die von ihm hervorgehobenen Unzuträglichkeiten möglichst beseitigende Abänderung der betreffenden Gesetzesstelle vorhanden sein möchten.

Kann selbstverständlich zwar Niemand gehindert werden, ihm gehörige Gebäude nach seinem Belieben zeitweilig oder für immer abzubrechen, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß hieraus, namentlich in kleineren Ortschaften oder, wenn dieser Fall sich in einem und demselben Orte öfters wiederholt, für die übrigen Gebäudebesitzer Ungleichheiten und Benachtheiligungen entstehen können, ja unter Umständen nothwendig entstehen müssen, welche der auf möglichst gleichmäßige Belastung aller Verpflichteten gerichteten Tendenz des Gesetzes vom 11. September 1843 schnurstracks zuwiderlaufen würden.

Da der Deputation eine Anzahl besonders auffallender Beispiele dieser Art bekannt ist, würde sie sich veranlaßt gefunden haben, der geehrten Kammer mit Vorschlägen zur Abhülfe solcher Uebelstände entgegenzukommen, wenn nicht der ersten Deputation derselben bereits ein am 9. November 1843 bei der Kammer eingegangener Entwurf zu einem Gesetze, „einige Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843 betreffend“, durch Beschluß vom 10. dieses Monats zur Berichterstattung überwiesen worden wäre und sie es nicht für zweckmäßig hätte halten müssen, unter solchen Umständen die Begutachtung der vorliegenden Eingabe, insoweit sie auf Abänderung des letztgedachten Gesetzes gerichtet ist, eventuell bestimmte Abänderungsvorschläge, der Connerität wegen, der ersten Deputation zu überlassen.

Sie rathet daher der Kammer an:

die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen zu lassen; jedoch die Eingabe, insoweit sie als Petition aufzufassen ist, der ersten Deputation zur Berichterstattung zu überweisen.

(Staatsminister von Rabenhorst tritt ein.)

Der Abg. Niedel hat der Berathung dieses Gegenstandes in der Deputation Krankheits halber nicht beigewohnt. Die Abfassung des Berichts konnte aber nicht verzögert werden, weil der dritten Deputation bekannt war, daß die erste Deputation sich bereits mit der Berathung des im Berichte erwähnten Gesetzentwurfes beschäftigte. Bei der Vorlesung des Berichts in der Deputation erklärte nun der Abg. Niedel, daß er zwar mit der Ueberweisung der Petition an die erste Deputation; aber nicht mit der Zurückweisung der Eingabe als Beschwerde einverstanden sei und hat deshalb auch den Bericht nicht unterzeichnet, vielmehr sich die mündliche Begründung seiner abweichenden Ansicht über den ersten Theil unseres Antrags für die Debatte vorbehalten.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet. Der Herr Abg. Niedel hat das Wort.

Abg. Niedel: Meine Herren! Es thut mir leid, daß ich bei der Berathung in der Deputation wegen Krankheit behindert war, zugegen zu sein, ich würde meine Ansicht gleich in dem Berichte niedergelegt haben. Ich bin, wie der Herr Referent schon erwähnt hat, damit einverstanden, daß die Petition als solche der ersten Deputation, welcher gegenwärtig ein Gesetzentwurf über Militärangelegenheiten vorliegt, zur Begutachtung mit übergeben werde und spreche nur den Wunsch gegen die erste Deputation aus, daß sie die Gewogenheit haben möge, dieselbe gründlich zu prüfen, damit einmal diese Unzuträglichkeiten und Ungleichheiten auf eine andere Art und Weise ausgeglichen werden. Denn ich kann Ihnen die Versicherung geben, mir sind Fälle bekannt, wo der dritte Theil der Einheiten des Orts auf solchen walgenden Grundstücken haften, die Forensern gehören, welche gar Nichts zu den Gemeindebedürfnissen beitragen, und daß, wenn die Sache dort so gehandhabt und der §. 12 des betreffenden Gesetzes so ausgelegt würde, wie man ihn hier ausgelegt hat, dann die Hälfte der Steuereinheiten die andere Hälfte zu übertragen haben würde. Ich kann mich daher mit der Majorität der Deputation insofern nicht einverstanden erklären, daß sie einen Theil der Eingabe, nämlich den Theil der Beschwerde, auf sich beruhen lassen will. Ich halte, wie ich bereits erwähnt habe, es für Unrecht, daß der §. 12 des Gesetzes vom 11. September 1843 so ausgelegt und dahin interpretirt wird, daß, wenn Gebäude von Wartengrundstücken u. Bauergütern abgebrochen werden und deren Besitzer auswärts wohnen, wie es hier der Fall ist, diese Grundstücke dann ebenfalls wie walgende und deren Besitzer als Forenser im Sinne jenes Paragraphen betrachtet werden. Denn bei der Berathung dieses Gesetzes hat dies gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgeber gelegen. Ich habe die ganzen Verhandlungen darüber durchgelesen; Niemand hat aber an dieser